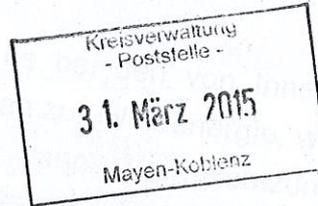




Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Mayen Koblenz
zu Händen von
Frau Monika Ridder



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

27.03.2015

Mein Aktenzeichen 420- 137
Ihr Schreiben vom 09.02.2015
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Gerhard Lütke
Gerhard.Luetke@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2155
0261 120-882155

Vermeintliche Beseitigung eines Großvogelhorstes der streng geschützten Art
Rotmilan i. V. m. einer auf FNP-Ebene geplanten WEA-Vorrangfläche

Sehr geehrte Frau Ridder,
infolge krankheitsbedingter Abwesenheit von Herrn Dorn möchte ich auf Ihre o.a.
Eingabe zurückkommen.

Die von Ihnen beehrte Grundsatzklärung kann leider nicht erfolgen, denn im Vollzug
der artenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt jeder Einzelfall einer gesonderten
Prüfung und Bewertung.

In der von Ihnen geschilderten Fallkonstellation gibt es zwar Anhaltspunkte, die eine
mutwillige Beseitigung eines Horstes zwischen den Ortslagen Nachtsheim und Luxem
in der VG Vordereifel nicht gänzlich ausschließen. Indes fehlen, wie oftmals in
ähnlichen Fallgestaltungen, gerichtsfeste Beweise, welche die Einleitung eines
strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würden. Auf hypothetischen
Annahmen und Vermutungen können jedoch keine verifizierbaren Erkenntnisse
gewonnen werden, die weiter gehenden naturschutzfachlichen Maßnahme-Vollzug
zuließen.

Hinsichtlich des Bestandschutzes bleibt es bei den von Ihnen zutreffender Weise benannten Empfehlungen im Rundschreiben zur Windenergie, wonach beim Rotmilan von drei Jahren ausgegangen werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass nachweislich die hier benannten Standorte als Horst Reviere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. §44 Abs.1, Ziff. 3 BNatSchG) in der Vergangenheit dienten.

~~Das war in 2014 mit Jig-tieren besetzt~~

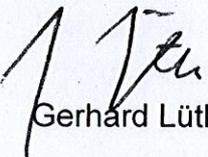
Abschließend erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass Rotmilan-Horstplätze nicht zwingend zu Änderungen der FNP – Ausweisung Vorrangfläche für WEA führen müssen - auch hier ist, wie bereits oben in anderem Zusammenhang angesprochen, immer der Einzelfall, hier konkret das Plangebiet in der FNP – Ausweisung zugrunde zu legen.

12
00
dh

Ich hoffe Ihnen mit meinem Schreiben weitergeholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerhard Lütke